

## Allgemeine Miet- und Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln umfassend die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Genossenschaft Naturfreunde Zeltplatz, als Betreiber des Zeltplatzes und dem Campinggast. Für die vertraglichen Leistungen gelten ausschließlich die für den Reisezeitraum gültigen Drucksachen (Statuten, Platzordnung u.a.). Telefonische Absprachen, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen, gleich welcher Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Bestätigung durch den Vorstand der Genossenschaft. Die Platzordnung die aushängt und auf Wunsch ausgehändigt wird, ist für alle Campinggäste verbindlich.

### 2 Preise und Zahlungen

Alle unsere Veröffentlichten Preise sind verbindlich und in Schweizerfranken (CHF). Wir behalten uns vor, die Preise für Passantenplätze ohne vorherige Anzeige entsprechend anzupassen. Der Mietpreis ist ausschließlich in bar und/oder per Vorauskasse zu bezahlen. Jahreszelter, Passanten und Gäste die übernachten und die nicht Genossenschafter sind, haben den NF-Ausweis vorzuweisen, ansonsten wird die Taxe für Nichtmitglieder erhoben.

### 3 Buchung

Buchungen können über die Website vorgenommen werden.

Stellplätze stehen für alle zur Verfügung. Der Vorstand entscheidet abschliessend und gemäss dem Reglement über die Vergabe der Plätze. Die Anmeldung wird mit der Zahlung der Saisonkarte auf das Postcheckkonto 87-429301-9 (IBAN CH13 0900 0000 8742 9301 9 - BIC POFICHBEXXX) gültig. Wird die Saisonkarte nicht fristgerecht bezahlt, erlischt die Platzzuteilung, bzw. Reservation.

Eine Reservierung für einen Passantenplatz wird verbindlich durch eine Anzahlung. Nach Eingang der Anzahlung wird der Stellplatz bis zum Anreisetag 14.00 Uhr reserviert und freigehalten. Der Campinggast ist verpflichtet, sofort über eine abweichende oder spätere Anreise zu unterrichten. Wird der reservierte Stellplatz nicht benutzt, verfällt die Anzahlung und wird als angemessene Entschädigung zurückbehalten.

### 4 An- und Abreise (Passanten)

Der Stellplatz steht dem Campinggast am Anreisetag ab 14:00 Uhr zur Verfügung. Die Benutzung eines Pkw-Stellplatzes in unmittelbarer Nähe des Mietobjektes ist nicht vereinbart. Der Stellplatz ist am Abreisetag bis 11:30 Uhr zu räumen und in sauberem Zustand zu verlassen. Eine vorzeitige Abreise ist der Campingplatzverwaltung unverzüglich bekannt zu geben. Die Mietdauer beträgt mindestens einen Tag. Wird der Platz nicht rechtzeitig freigegeben, wird ein weiterer Tag verrechnet, bei vorzeitiger Abreise ist der Campinggast zu Bezahlung des Mietpreises in voller Höhe verpflichtet. Aufenthalte von Jugendlichen unter 16 Jahren sind nur mit einer Bestätigung und mit Telefonnummer des Erziehungsberechtigten gestattet. Die Vorlage eines entsprechenden schriftlichen Dokumentes der Eltern ist erforderlich.

### 5 Nutzung des Stellplatzes

Der Jahresstellplatz darf nur während der Öffnungszeiten des Zeltplatzes benutzt werden. Für ausserhalb der Öffnungszeiten aufgestellte Zelte muss neben den üblichen Platzgebühren eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.- pro Tag bezahlt werden. Pro Jahresstellplatz wird eine Saisonkarte abgegeben. Die Saisonkarte gilt für 2 Personen sowie deren eigenen Kinder im gleichen Haushalt. Das Mietobjekt darf maximal durch die Personen genutzt werden, die sich dafür angemeldet haben. Die reservierende Person ist persönlich für alle Verpflichtungen haftbar, die sich aus der Reservierung bzw. dem Aufenthalt ergeben, sowohl für sich selbst als auch für alle angemeldeten Personen. Es obliegt dem Mieter selbst, den Inhaber des Campingplatzes auf Mängel und Defekte des Inventars vor Benutzung des Mietobjektes aufmerksam zu machen. Wird der Platz eines Saisonkarten-Besitzers zeitweise nicht benutzt, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Der Inhaber der Karte hat jedoch das Recht, nach vorheriger Anmeldung seinen Platz innerhalb 7 Tagen wieder zu benutzen. Der Saisonkarten-Besitzer kann auch jederzeit mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Betreiber des Zeltplatzes den Verzicht auf den Jahresplatz erklären. Entscheidend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Betreiber. Der Betreiber kann folgende angemessene Entschädigung verlangen: Rücktritt bis 30. April -> 0% des Mietpreises, Rücktritt bis 31. Mai -> 25% des Mietpreises, Rücktritt bis 30. Juni -> 50% des Mietpreises Rücktritt nach dem 30. Juni -> 100% des Mietpreises

### 6 Pflichten

Der Campinggast ist allgemein zum Wohlverhalten, Einhaltung der Sauberkeit des Platzes, Einhaltung der Ruhezeiten und zur Vermeidung von ruhestörendem Lärm verpflichtet. Grundsätzlich hat bei einer Gruppe ein von der Gruppe bevollmächtigter verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort der Campingplatzverwaltung zur Verfügung zu stehen. Näheres hierzu regelt die Platzordnung, welche in ihrer aktuellen Fassung Vertragsbestandteil ist.

### 7 Rücktritt durch den Betreiber

Die Genossenschaft als Betreiberin kann vom Mietvertrag vor Vertragsbeginn oder während des laufenden Vertrages zurücktreten, wenn der Stellplatz infolge unvorhersehbarer höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann. In diesem Fall werden dem Campinggast alle bezahlten Beträge zurückerstattet; weitergehende Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen. In diesem Fall verpflichtet sich die Genossenschaft, den Campinggast unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Stellplatzes zu informieren. Ferner ist sie berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist ausserordentlich zu kündigen, wenn der Campinggast durch sein Verhalten andere gefährdet, nachhaltig stört, den Stellplatz vertragswidrig nutzt oder sich sonst vertragswidrig verhält. In diesem Fall hat der Campinggast nebst dem gesamten mit der Genossenschaft vereinbarten Mietpreis eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- zu entrichten.

### 8 Reklamationen (Mängelrügen)

Bei bestehenden Mängeln ist der Campinggast verpflichtet, diese dem Platzwart unverzüglich anzuzeigen. Wird diese Anzeige unterlassen, stehen dem Campinggast keine Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu. Die Geltendmachung von Mängeln ist ausgeschlossen, wenn diese nicht wenigstens während des Aufenthalts des Campinggastes unmittelbar der Genossenschaft angezeigt worden sind. Dieser ist eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels zu setzen.

### 9 Haftung

Grundsätzlich übernimmt die Genossenschaft keine Haftung für ein allfälliges Nichtgefallen der angebotenen Plätze. Die Genossenschaft haftet ausschließlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch den Ausfall oder die Störung von Wasser-, Strom- oder Gasversorgung entstehen sowie für Lärmbelästigungen durch Dritte. Ferner haftet sie nicht für fahrlässige Pflichtverletzungen, durch die Schäden eintreten, die durch die Benutzung der auf dem Gelände befindlichen Anlagen oder Geräte – auch ausser Betrieb genommene – und Vorkehrungen entstehen. Dies gilt auch bei Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der Genossenschaft. Insbesondere ist keine Haftung des Campingplatzes gegeben für Beschädigungen, Unglücksfälle, Verluste oder sonstige Unregelmässigkeiten, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Platzes entstehen. Soweit Haftungsausschlüsse gesetzlich unzulässig sind, ist eine Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen nur gegeben wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Baden im See ist gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. Der Campinggast ist verpflichtet, alle Räumlichkeiten, Mietobjekte, Stellplatz und Inventar pfleglich zu behandeln.

### 10 Erfüllungsort

Unsere Geschäftstätigkeit basiert ausschliesslich auf schweizerischem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Maur / Zürich.